

**Auch ein Wort an das unparteiische Hamburgische Publikum : Das ohnlängst
ausgestreute Pasquill, in Sachen der Inquisitin Deborah Traub betreffend**

Hamburg: Treder, 1792

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818340975>

Druck Freier  Zugang



2

~~J. E.
28. 12.~~

J. d. 3199.

3

Auch ein Wort
an
das unpartheiſche
Hamburgiſche Publikum.

Das ohnlängſt ausgeſtreute
Paſquill,
in Sachen der Inquiſitin
Deborah Traub
betreffend.

Ne ſutor ultra crepidam.

Hamburg, 1792.
Gedruckt von Joh. Pet. Treber.

1788

1788

1788

1788

1788

1788

1788

1788

1788

1788

4

Einleitung.

Es hat sich ohnlängst ein Ungenannter
erühnet, ein fliegendes Blatt, unter dem
Titel: Appellation an das Publikum,
in Sachen einer zu Hamburg inhaftirten
Jüdin und Inquisitin, auszustreuen;
welches neben dem schalen Gepräge der Ein-
falt und Unwissenheit, das noch weit
strafbarere: absichtlicher Bosheit,
und Aufruhrs an der Stirne trägt. Letz-
tes hat denn auch die obrigkeitliche Confis-
cation dieser sonst in aller Absicht unbedeu-
tenden Scharfede zur unausbleiblichen Folge
gehabt. Allein: da gleichwol hie und da,
durch gereizte Neugier, und unreife Urtheile
solcher Personen die von dem ordentlichen
Rechts,



Rechtsgänge nicht gehörig unterrichtet sind, widrige Eindrücke verursacht werden mögten, welche zum Theil, wie ein bey D. A. Harmfen vor einigen Tagen gedruckter Bogen zu bewähren scheint, schon wirklich bis zum Murren gestiegen seyn sollen; so wird es demjenigen der ohne Vorurtheil eine Sache zu betrachten, und eher zu überlegen, als zu tabeln gewohnt ist, nicht unangenehm seyn, etwas mehr zur verdienten Abfertigung jenes Winkel: Produktes zu lesen, als die bloß historische Erzählung der abgehaltenen Gerichtlichen Protocolle, Erkenntnisse, Appellationen, und Remissionen, welche in dem obgedachten Bogen enthalten sind; — zu liefern vermag; da sie doch immer nur den Verzug bewähret, — ohne Auseinandersetzung der Gründe, die ihn veranlaßten, ja sogar nothwendig machten.

In



— In jeder andern Absicht wäre es verschwendete Mühe und Zeit: wider einen namenlosen Nasquillanten auch nur zwey Worte zu verlieren. Wahrheit scheuete noch nie das Licht!

Schon der Titel: Appellation an das Publikum: verräth Unwissenheit, und die ganz ungrammatikalische Schreibart, die durchweg herrscht beweiset sie noch deutlicher. — Bürger-Hamburgs! . . Könntet Ihr Euch durch einen namenlosen Schwachkopf, wider Eure gute, nachsichtsvolle Obrigkeit, verhezen, könntet Ihr Euch durch vor- gefasste Meinungen, wider diesen oder jenen Sachwalter . . ohne hinlänglichen Grund zu lieb- losen Urtheilen verleiten lassen?

Jeder Kläger, muß seine Klage mit Benennung seines Namens, entweder selbst oder durch genugsam Bevollmächtigte dem Gerichte vorlegen, seine Gründe darstellen, nöthigenfalls beweisen, des Gegners Einreden anhören, sie nachdrücklich aber bescheiden widerlegen, und dann den richterlichen Ausspruch erwarten. Ist er durch diesen Ausspruch wirklich, oder nur seiner Meinung nach, beschwert, so steht es ihm frey, an eine höhere Instanz zu appelliren, und dort das weitere zu gewärtigen; sonst ist er ein elender Pleiterer, oder wie der Flugblätler: gar ein — Pasquillalt!

Nach dem ordentlichen Rechtsgange sollte man nemlich mit Grunde vermutthen: daß der Verfasser vorliegender sogenannten Appellation sich in das
Amt



Umt des Fiscals eingedrängt und eine Klage wider die Inquisitin bey Gerichte eingereicht habe, worauf dasselbe nicht den gehörigen Bedacht genommen, mithin Er sich zur Appellation an eine höhere Instanz veranlaßt gefunden, . . . und statt der sonst in zweifelhaften Fällen gewöhnlichen Berufung auf Entscheidung rechtsverständiger Männer auswärtiger Facultäten, — an das Publikum appellirt habe. . . So etwas besagt zum wenigsten die Ueberschrift! . . . Augenomen nun: diese bisher noch unbekannte Appellations Instanz fände wirklich Statt; . . . wie käme der Verfasser des Pasquills dazu, sich an dieselbe zu wenden? — Und was hofter für Wirkung davon? Er, der nicht einmal seinen Namen nennt, . . . Er, der in dieser Sache folglich schlechterdings keine, geschweige eine Ausschlag gebende Stimme haben kann? Er, der nicht einmal Sprachkenntniß genug besitzt, ohne Donatschnitzer eine Zeile zu schreiben, geschweige Kenntnisse der Geseze und der bis dahin rühmlich geschützten freyen Vertretung jedwedes Rechtes, besonders in peinlichen Fällen. Er, der gleich im Anfang seines Gewäschs, sogar den nie genug zu unterdrücken den Religions-Haß ins Spiel zu mischen gezwungen ist, weil er es sonst billig zu verlieren befürchtet? . . . Er, der im Verfolge desselben die Obrigkeit

feit



keit selbst, und manche sonst ehrenwerthe Männer, deutlich genug, ja gar namentlich an seinen Pranger zu stellen wagt; der denn freylich nur eine Schandseule für ihn selbst ist! — Er, der seines eigenen Geständnisses zufolge, ein Auswärtiger, folglich der hiesigen Rechte und Gewohnheiten unfundig ist. Er, der bloß auf Hörensagen zu Werke geht, und selbst das Publikum, an welches er zu appelliren sich erdreistet, erst über die Wahrheit jener Thatfachen befragt: auf welche er eigentlich seine anmaßliche Appellation begründet; und von diesem seinem erwählten Richter, Belehrung in einem — eben so fliegenden Blatte — (wie er sich possierlich genug ausdrückt,) verlangt?

Der Richter wägt nur Gründe, die Partheyen müssen ihre Gerechtfame selbst, oder durch Sachkundige vertreten. Der Richter muß den öffentlich bekannt gemachten Gesetzen gemäß urtheilen, und darf keinem Theile, eine ihm zustehende Rechtswohlthat schmälern; am allerwenigsten in Criminal-Fällen; wo ihm zwar die nachdrücklichste Bestrafung des wirklich Schuldigen, aber auch die genaueste Untersuchung der Schuld oder Unschuld des seiner Freiheit beraubten Angeklagten, heilige unverletzbare Pflicht ist.

So lange daher kein offenes, deutliches Geständnis des Verbrechers vorhanden ist, oder
solche



solche überwiegende Gründe eintreten, welche die Stelle desselben vertreten; darf er kein Bluts Urtheil fällen. Bey dem, von dem anonymischen Flugblätler angezogenen Juden Morde hatte einer der Mitschuldigen sich der Untersuchung durch Selbstmord entzogen, und das klare Geständnis der beyden andern Theilnehmenden war vorhanden, mithin fand dabey keine Beschönigung weiter Statt; — die Gerechtigkeit forderte ihr Blut. — Bey dem vorliegenden Falle aber, hat zwar die Inquisitin sich des angeschuldigten Verbrechens anfangs schuldig bekannt; — aber dies Geständnis in der Folge zurückgenommen und dadurch eine nähere Erörterung veranlaßt. — Diese konnte sie fordern und erwarten. Sie ist und bleibt in den Händen der Gerechtigkeit; und wird nach überwiesener Schuld der verdienten Strafe darum nicht entriunen. — Was kann also zur Zeit das Publikum weiter fordern? . . . Muß es nicht den Richter ehren: der menschlich genug denkt, erst zu untersuchen, ehe er straft? . . . Oder ist es ihm nur um blutige Schauspiele zu thun, unbekümmert ob das Opfer schuldig oder unschuldig leide? — Darf es den Anwalt tadeln, der alle Gründe zur Vertheidigung eines Angeklagten her, vorsucht; . . . Liegt nicht das in seiner Pflicht, und besoldet ihn nicht selbst der Staat dafür, ohne auf



auf Erfaz von dem Angeklagten zu zählen, damit nicht Blutschuld den Nichtstuhl drücke! . . . Haben wir nicht der Beyspiele genug, sowol hier als auswärts: daß peinlich Angeklagte, entweder aus Lebens Ueberdruß, oder aus Furcht vor der Folter Verbrechen bekannt haben, deren sie nicht schuldig waren, und wozu in spätern Jahren anderer Verbrechen halber eingezogene Inquisiten, sich schuldig bekannt haben? . . . Muß der sein Amt heilig haltende Richter nicht lieber, bey zweifelhafter Schuld zehn Verdächtige begnadigen, oder ihre Strafe mildern, ehe er einem Unschuldigen den Stab bricht? Würde er sich nicht der Partheylichkeit, oder der Blutgier verdächtig machen, wenn er den Rechtsgang übereilen, und willkürlich verkürzen wollte? . . . Muß also das Publikum die Entscheidung der von ihm beschwornen bürgerlichen Verfassung, und der Gesetze, auf welche dieselbe begründet ist, nicht ruhig abwarten? Kann es vor entschiedener Sache ein Urtheil fällen, Richter und Sachwalter von einem im Finstern schleichenden Scribler lästern und geradezu der Bestechung beschuldigen lassen, den bey der ganzen Sache wahrscheinlich nichts mehr ärgert, als: daß die seinem Wahne nach aus Berlin verspendeten Louisd'or nicht in seinen Säckel geflossen sind?

Ueberhaupt ist es eins der unseligsten Vorurtheile



theile, und zeugt gewiß von keinem gutem Herzen, oder wenigstens von sehr schwachem Verstande eine ganze Commüne oft einer geringfügigen Ursache halber, der geschenehen Bestechung in Verdacht zu ziehen! . . . Wenn es freilich, leider! hier und da bey einzelnen der Fall seyn kann; so ist es doch hart, es ist unbillig, ohne genugsame Ueberzeugung, überall diesen entehrenden Argwohn mit sich herum zu tragen; doppelt schädlich wird er aber wider das Amt des Richters erregt; und jeder welcher dergleichen ohne genugsamen Grund zu verbreiten, ja gar durch öffentlichen Druck allgemein zu machen sich erdreistet; ist ohne Widerrede der Fiscalischen Klage anheim gefallen! . . . Oder ist guter Name, und Ehre nicht eben so heilig als das Leben? — Wird ein Attentat eines Straßensraubes, wenn es auch nicht gelang, mit dem Tode bestraft, und ein unerwiesener, böshafter Ausfall auf den guten Ruf eines Mannes. . . zumal wenn das Wol des Staates seinen Händen mit vertrauet ist; sollte mindere Ahndung verdienen? Ist er schuldig; so trete ein ehrlicher Kläger, Stirne gegen Stirne, wider ihn auf, und beweise seine Klage mit unwidersprechbaren Urkunden: vermag er das nicht; so treffe den Verläumder das Brandmal der Ehrlosigkeit, was er dem unschuldig Verläumdeten bestimmte, und jeder ehrliebende Mann wende ihm verachtend den Rücken! . . .



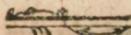
Ist es also erwiesen, daß nicht der Verthei-
diger der Inquisitin — sondern der pasquillan-
tische Flüglättler das Publikum geöffet, und dem-
selben mit nichts zu beschönigende Unwahrheiten
im Tone des Aufruhrs entgegen gezeifert habe;
auch liefert das bey *Harmsen* obgedachtermaßen her-
ausgekommene ruhige Wort, wenigstens den
Beweis: daß zufolge der Protokolle weder der
Fiscal, noch der Vertheidiger, noch die Gerichte,
ordnungswidrig oder unrichtig, geschweige wider-
rechtlich zu Werke gegangen; da das Resultat der
Zeugen Verhöre allererst, die vom Defensori ent-
gegnete Einrede des Wahnsinnes der Inquisitin
beweisen oder vernichten; und somit das End-
Urtheil bestimmen muß: diese Einrede aber wirklich
von einer Art ist, daß darauf unumgänglich geach-
tet werden muß, wie die peinlichen Gesetze überall
deutlich verordnen; so wird derjenige Theil der
Bürger Hamburgs, dem es um Ueberzeugung
und Beruhigung, mehr als um die Beschlei-
nigung einer Mordscene, — um Achtung gegen Ge-
setze und Obrigkeit, mehr als um Verbreitung gif-
tiger Verkäumdungen und aufrührischer Ausfren-
nungen zu thun ist; — gewiß dies Blatt nicht
ohne Befriedigung, aber auch nicht ohne den ver-
dienten Unwillen wider den elenden Subler jenes
Flugblatts aus der Hand legen: dem durch Confisca-
tion



tion seines un deutschen Gewäsch, eine wirklich unverdiente Ehre widerfahren ist.

Beschluß.

Während des Abdrucks gegenwärtiges Bogens ist ein Theil dessen, was zu Anfange desselben bemerkt worden, bereits in Erfüllung gegangen. Die Bertheidigung der Verhafteten ist am abgewichenem Mittwoch, den 7ten November im öffentlichen Gerichte verlesen; und es wird sich nun ausweisen, ob sie von der Art sey die Anklage vernichten, wenigstens mildern zu können, oder ob sie dieselbe, wouicht v ö l l i g, doch in den mehrsten Punkten bestätige. Dies allein vermag das Schicksal der Inquisitin zu bestimmen. Aber eben daher bleibt es um so mehr Pflicht des Publikums das Resultat der obschwebenden Untersuchung zu erwarten: ehe man Warthey und Richter, Ankläger oder Bertheidiger einer Separat Rechenschaft zu unterziehen befugt ist! — Eben daher wird der Verfasser dieses Aufsatzes, dem alles, was einem Pasquille, auch nur auf die entferntste Weise ähnlich kommt; verabscheuenswürdig und entehrend dünkt; sich
aller



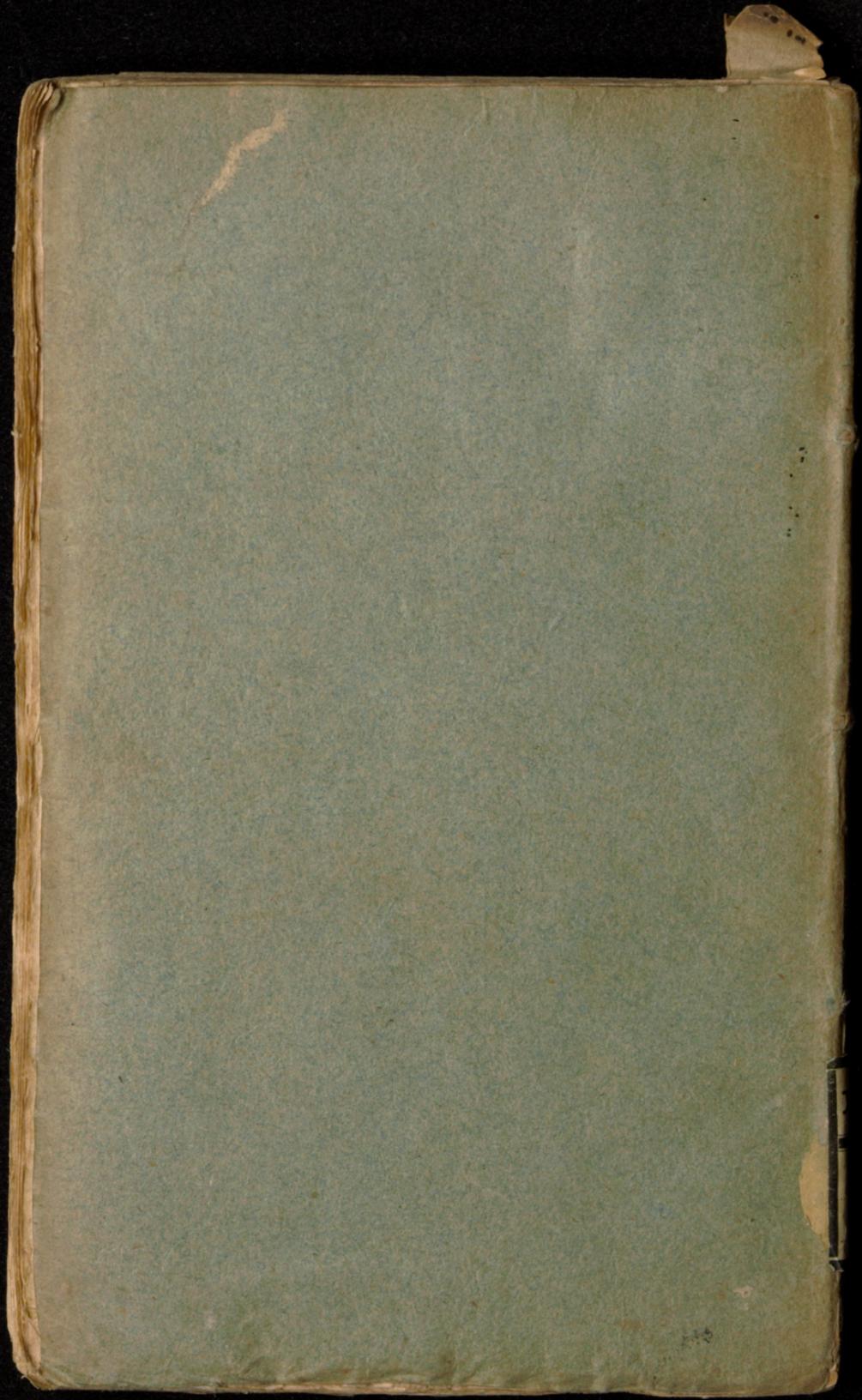
aller, über diese eingereichte Bertheiligungs-Schrift etwa zu machenden Glossen; so lange gänzlich enthalten, bis dieselbe versprochenemassen im öffentlichen Druck erschienen seyn wird. Auch begreift er kaum, wie vor dieser öffentlichen Bekanntmachung überall Glossen möglich seyn können, geschweige wie man nur auf den Fall: daß eine pasquillantische Feder dergleichen schmieden würde, die Bertheidigung drucken zu lassen sich erbiete? — Publicität ist bey wichtigen Criminal-Fällen allemal um so viel wünschenswerther, als dabey das Gefühl der Menschlichkeit auf den eigentlichen Gesichtspunkt geführt, der Richter gerechtfertiget, und der Sachwalter sowohl einer als der andern Parthey ausser Verdacht gesetzt wird. Sie wird im vorliegenden Falle, gedoppelt wünschenswerth: damit es nie wieder einem im Finstern verborgenen Scribler gelinge, auch nur einen Augenblick die Unpartheilichkeit eines ganzen ehrwürdigen Gerichts dem Verdachte bloß zu stellen: als ob Gerechtigkeit ihr feil sey, und Advokaten Unfug von ihr begünstigt werde.

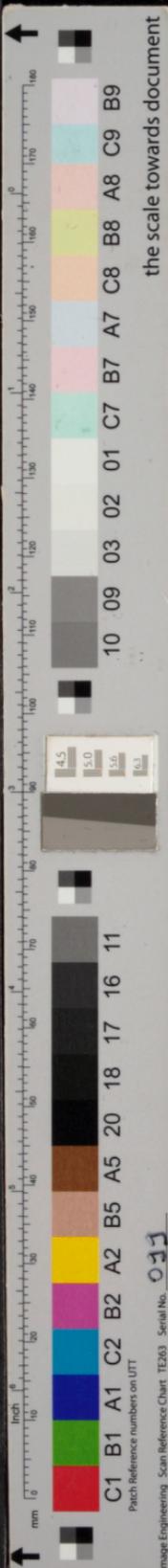


φ 40

N. 15

1/2 2/2





the scale towards document

der Hamburgs Einwohner
Vöbel gescholten haben;
bey Gott! daß ich unter
die doch zahlreich sind,
er sich nicht als ein Feind
daraus ist der sichere
die mehrsten der hiesigen

le: Ist darum der größte
ewohner Vöbel, weil Ihre
sigen nicht übereinstim-
Vöbel, der Moralistisch lebt,
nach seinen Grundsätzen
den geheiligten Namen:
Lehrern eingepägt sind?
das dafür, daß sie durch
Vorurtheile noch nicht so
— Sie müssen wahrlich
ntnisse haben, sonst wür-
nicht so lieblos beurtheilen
öfen! und Sie sind schul-
itte zu thun, oder — ich
tlich an das Publicum.

ieses Schreiben schon bey
eschickt haben, wenn ich
man mich auch für einen
klärt hätte. Denn jetzt,
bey